



Gemeindeamt A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 24. Oktober 1996
Zahl 101/1996/kg
Auskunft Peter Kalb

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech
bezüglich des Befahrens von Pisten und Schiabfahrten mit Rodeln und ähnlichen
Wintersportgeräten

Gemäß § 2 Abs. 3 des Sportgesetzes, LGBI. Nr. 15/1972 i.d.F. LGBI. Nr. 17/1995, in Verbindung mit dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Lech vom 7. Oktober 1996 wird verordnet:

§ 1

Das Befahren von Pisten und Schiabfahrten mit Rodeln oder ähnlichen Wintersportgeräten (ausgenommen Skibob bei Liftförderungsunternehmen, die diese Geräte transportieren) im Gemeindegebiet Lech ist im Interesse der Sicherheit des Schibetriebes und der Benutzer obiger Wintersportgeräte untersagt.

§ 2

- 1) Wer dem § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs. 1 lit. b des Sportgesetzes. Er ist, sofern er wegen seines Verhaltens nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 16 Abs. 2 des Sportgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen.
- 2) Bei solchen Verwaltungsübertretungen, die auf Schipisten, auf Schirouten oder im daran angrenzenden freien Schigelände begangen werden, kann mit Organstrafverfügung im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes eine Geldstrafe bis zu S 500,-- eingehoben werden.

§ 3

Der Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.1981 über die Untersagung des Befahrens von Pisten und Schiabfahrten mit Rodeln usw., ausgefertigt mit Verordnung des Gemeindeamtes vom 30.12.1981, Zahl 101/1981, wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister
Ludwig Muxel